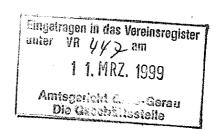
276



Carneval-Verein-Mörfelden

- Satzung -

Ausgabe Mai 1998 (150598)

Barbel Runfred Roll



Mitglied im Bund Deutscher Karneval



Die Jahreshauptversammlung des Carneval-Vereins-Mörfelden "Die Sandhasen" 1967 e.V. hat am 04.09.1998, in Verbindung mit dem Vereinsgesetz vom 19.04.1908 (RGBL.151) und den §§ 21 bis 79 des BGB, folgende Satzung des Vereins beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Carneval-Verein-Mörfelden "Die Sandhasen" 1967 e.V. In Kurzform: CVM-"Die Sandhasen". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Mörfelden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins besteht darin, karnevalistisches und kulturelles Brauchtum auf der Grundlage ortseigener, regionaler und landschaftstypischer Traditionen zu erhalten und zu fördern. Der Satzungszweck wird erreicht durch regelmäßige Zusammenkünfte, Übungsabende und öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Karnevalsbräuche.

Der Verein verwendet die Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen aller Art nur für karnevalistische und kulturelle Zwecke. Der Verein lehnt jede parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Carneval-Verein-Mörfelden "Die Sandhasen" 1967 e.V. umfaßt:

- a) ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder
- d) Senatoren

Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Weltanschauung oder politische Zugehörigkeit jede Person werden. Der Eintritt ist durch Unterschrift zu erklären. Jugendmitglieder müssen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung.

Zu Senatoren können Personen ernannt werden, die den Verein über das übliche Maß hinaus repräsentieren, unterstützen und fördern können. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5 Wahl- und Stimmberechtigung

Die Mitglieder erhalten mit dem bürgerlichen Wahlrecht Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, welche mit der Beitragszahlung nicht länger als 6 Monate zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand sind.

278

Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins,
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse,
- unaufgeforderte Zahlung der Vereinsbeiträge

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) dem Anteil in allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins
- b) der Teilnahme an dem Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts.

§ 8 Beiträge und Geschäftsjahr

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März tolgenden Jahres.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte. Es erfolgt keine Beitragsrückvergütung.

§ 10 Ausschluß

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) bei schädigendem Verhalten und bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung und Beschlüsse,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- bei Rückstand der Vereinsbeiträge über 6 Monate.
 Rückständige Beiträge sind bis zum Tage des Ausschlusses nachzuzahlen.

Den Ausschluß vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann Berufung eingelegt werden und zwar innerhalb von 14 Tagen an die Versammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Jahreshauptversammlung

b) der Vorstand

c) der Erweiterte Vorstand

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 1.Schatzmeister/in
- d) 1. Schriftführer/in

Der Vorstand hat die Pflicht, die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes und der Jahreshauptversammlung zu führen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Unterschriftsbefugnisse der Vorstandsmitglieder im Zahlungsverkehr werden vom Erweiterten Vorstand geregelt.

Wählbar sind alle Mitglieder, die in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zur Unterstützung des Vorstandes können auf Beschluß des Erweiterten Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Die vereinsinternen Gruppen sollten einen Vertreter zur Kontaktpflege zum Vorstand wählen.

Zur Erledigung von Geschäften des Vorstandes können vom Vorstand auch andere Mitglieder des Vereins bevollmächtigt werden.

Der 1. Schatzmeister kann auf Beschluß des Vorstandes einen Teil seiner Arbeit delegieren. Die mit den Sonderaufgaben beauftragten Personen müssen auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht geben.

Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den 1.

Vorsitzenden und den Schriftführer zu beurkunden ist.

§ 12 a Erweiterter Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Vorstandsmitglieder nach § 12
- b) Ehrenvorsitzende/r
- c) 2. Schatzmeister/in
- d) 2. Schriftführer/in und Pressewart/in
- e) Regisseur/in
- f) Organisationsleiter/in
- g) Sitzungspräsident
- h) Sitzungspräsidentin
- i) Dekorationsleiter/in
- j) Zeugwart/in
- k) Technikwart/in
- Vorsitzende/r der Ausschüsse

Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand einberufen.

Über den Verlauf der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu beurkunden ist.

Vertreter der vereinsinternen Gruppen werden bei Bedarf eingeladen.



§ 12 b Abstimmung

Vorstand und Erweiterter Vorstand sind bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit Beschlußfähig. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Sitzung deren Termin 4 Wochen vorher bekanntgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode übernimmt kommissarisch der jeweilige Stellvertreter das Amt, oder der Vorstand beauftragt eine sich zur Verfügung stellende Person das Amt bis zu den nächsten Neuwahlen zu übernehmen.

§ 13 Revisoren

Die Revisoren bestehen aus drei Mitgliedern. Ihnen obliegt die Durchführung von vermuteten und unvermuteten Kassenprüfungen, Prüfung der Jahresabrechnung und der Rechnungsablegung und Überwachung des Vereinsgebarens.

Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Bekanntmachungsorgan

Das amtliche Bekanntmachungsorgan des Vereins nach §50 BGB ist der Freitags-Anzeiger für Mörfelden-Walldorf, Kelsterbach und Zeppelinheim.

Freitags-Anzeiger 64546 Mörfelden-Walldorf

§ 15 Mitgliederversammlung

Zur Information aller Vereinsangelegenheiten sollen nach Bedarf monatliche Versammlungen der Mitglieder stattfinden, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten wird. Ein Hinweis zu diesen Zusammenkünften hat spätestens drei Tage vorher im Bekanntmachungsorgan zu erfolgen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

- a) Rechnungsführung zu den Geschäftsberichten
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen
- d) Abänderung der Satzung
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten
- g) Beschlußfassungen über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß stattfinden, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder wenn während des Jahres Neuwahlen notwendig werden. Ferner wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufung aller Hauptversammlungen muß 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Bekanntmachungsorgan erfolgen.

§17 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 90% aller stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Die Zustimmung von Mitgliedern, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, muß nachträglich in schriftlicher Form eingeholt werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins eintreten und diese Willenserklärung schriftlich durch Einschreibebrief bei dem zuständigen Amtsgericht einreichen. Das bei der Auflösung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen wird der Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf mit der Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt, das Vermögen gemeinnützigen Vereinigungen zur Pflege des Karnevals und der Kultur zu übereignen.

§ 18 Übergangs- und Schlußbestimmung

Die Vereinssatzung ist am 23. April 1967 aufgestellt und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ist jedem Mitglied eine Ausfertigung auszuhändigen. Neueintretenden ist die Satzung bei dem Eintritt in den Verein zu übergeben.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau am: Siehe Deckblatt.

Datum des Eintrages der vorherigen Ausgaben:

15.08.1990 03.06.1983 15.04.1977 16.12.1970 06.08.1968

15.07.1997